

**Stadt Vaihingen an der Enz
-Ortsrechtssammlung-**

0.4

**SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom
06.09.1978

in Kraft seit
01.01.1979

geändert am:	02.06.1982	in Kraft seit:	01.03.1982
	12.06.1985		01.07.1985
	12.06.1985		01.01.1986
	27.05.1987		01.07.1987
	11.04.1990		01.04.1990
	17.12.1997		01.01.1998
	25.10.2000		01.01.2001
	23.05.2001		01.01.2002
	20.11.2003		01.01.2004
	01.02.2012		01.03.2012
	14.03.2018		01.04.2018
	23.11.2022		01.12.2022

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. Seite 689) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat am 23.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden	60,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet den höchsten Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Stadtteilausschussmitglieder erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

- 2) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag wird Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt, sofern diese Sitzungen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang abgehalten werden.
- 3) Bei ganztägigen Sitzungen wird das doppelte Sitzungsgeld gezahlt.
- 4) Die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte beträgt monatlich
 - a) 85,00 € für Mitglieder mit Wohnsitz im Stadtteil Vaihingen
 - b) 90,00 € für Mitglieder mit Wohnsitz in den übrigen Stadtteile.
 - c) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Wählergruppen ohne Fraktionsstatus erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Sitzung gezahlt. Dies gilt analog für die Mitglieder des Zweckverbands "Hochwasserschutz Strudelbachtal".

- 5) Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte und Stadteilausschussmitglieder wird als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und des Stadteilausschusses 50,00 € je Sitzung.
- 6) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung, wenn der Vorsitzende nicht rechtzeitig vor der Sitzung über das frühzeitige Verlassen informiert worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich war. In diesem Fall hat die Verständigung des Vorsitzenden nachträglich zu erfolgen.
- 7) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Der Grundbetrag nach Ziffer 4 Satz 1 wird im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.
- 8) Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionen und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus beträgt monatlich 50,00 € plus 2,00 € pro Gemeinderatsmitglied. Jede Fraktion und Wählergruppe ohne Fraktionsstatus erhält darüber hinaus pro Jahr ein Kontingent von 1.000 Freikopien.
- 9) Mitglieder des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und des Stadteilausschusses, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz während der Ausübung der

ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten die Aufwendungen bis zu einem Betrag von 10,00 Euro je Stunde und bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro je Tag erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Einzelnachweis.

- 10) Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für den Ortsvorsteher

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 50 % des jeweiligen Mittelbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der entsprechenden Gemeindegrößengruppen. Maßgebend sind das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in seiner jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Erhöhungsverordnungen des Innenministeriums.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnung nach § 7 a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträgen.

§ 5 Auswärtige Dienstverrichtungen

- 1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach den §§ 1,3 und 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegestrecken und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes, wobei sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 II LRKG in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung bemisst.
- 2) Auswärtige Dienstverrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Stadtgebiets wahrgenommen werden müssen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, 30. November 2022



Skrzypek
Oberbürgermeister